



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Kantonale Opferhilfestelle

Wer hat Anspruch auf Opferhilfe und an welche Stelle kann ich Betroffene weitervermitteln?

**Infofenster Sozialkonferenz
30. November 2025**

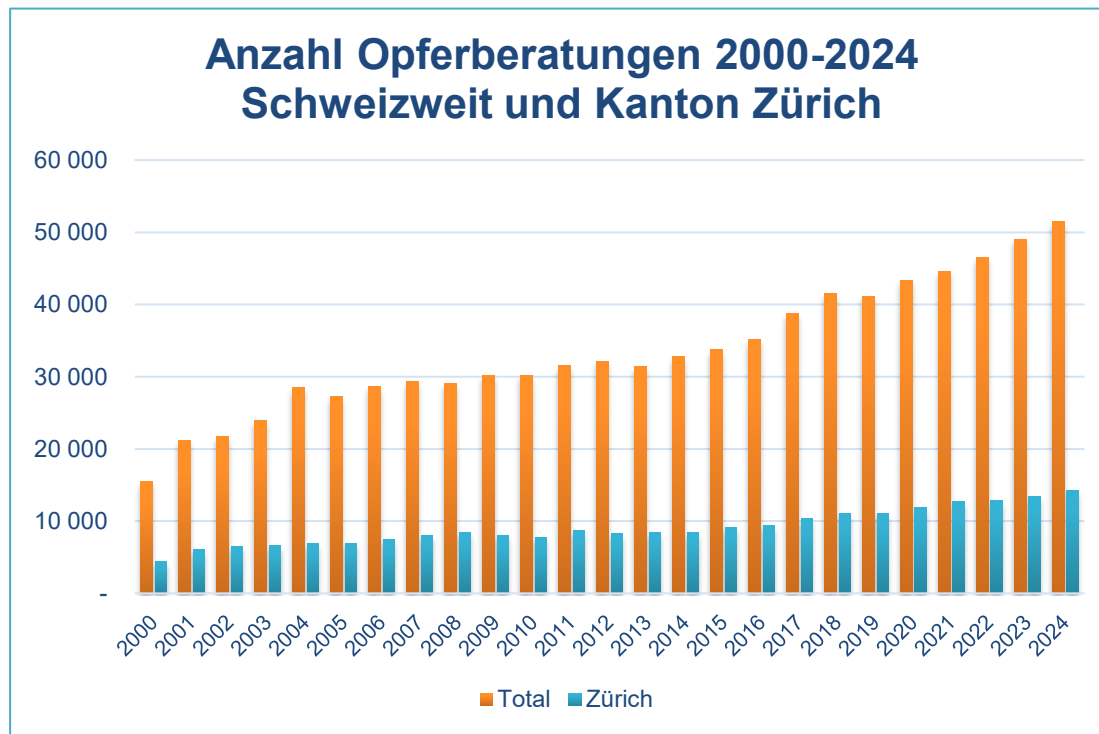
**Sandra Müller Gmünder, Leiterin Kantonale Opferhilfestelle (KOH)
Thyra Elsasser, wissenschaftliche Mitarbeiterin Kantonale
Opferhilfestelle (KOH)**



Programm

- Gewalt und Opferhilfe in Zahlen
- Wer hat Anspruch auf Opferhilfe?
- Opferhilfe Zürich: Wer macht was?
- Beratung
- Finanzielle Hilfe
- Istanbul-Konvention und Massnahmen der Opferhilfe
- Tipps zum Umgang mit Gewaltbetroffenen

Opferberatungen in Zahlen

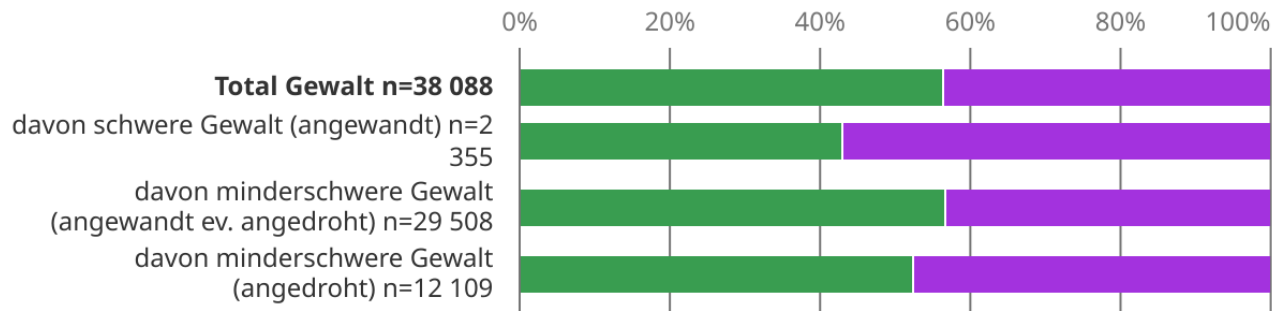


Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik

Geschädigte Personen von Gewaltstraftaten nach Geschlecht, 2024

Prozentuale Verteilung

■ männlich ■ weiblich



Datenstand: 14.02.2025

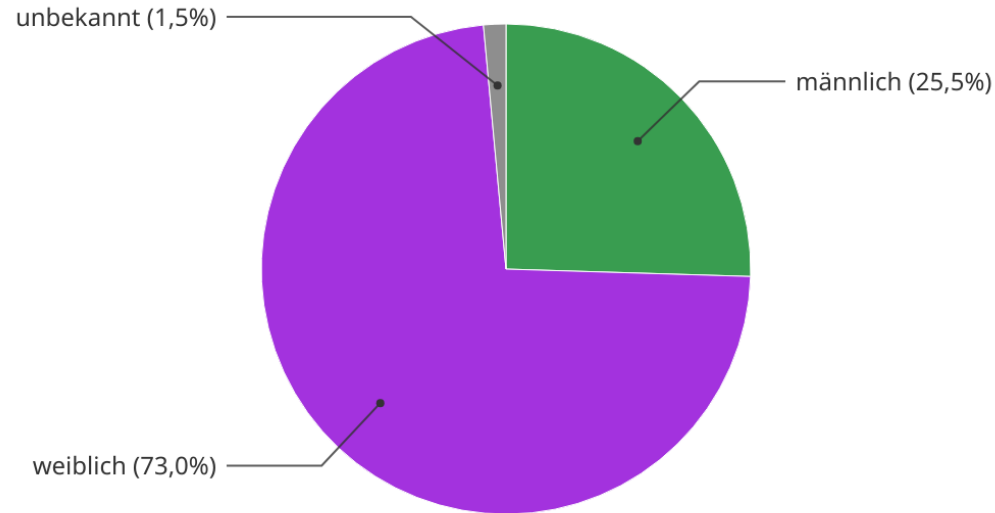
Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.04.01.04

© BFS 2025

Opferberatungen nach Geschlecht

Opferberatungen nach Geschlecht, 2024

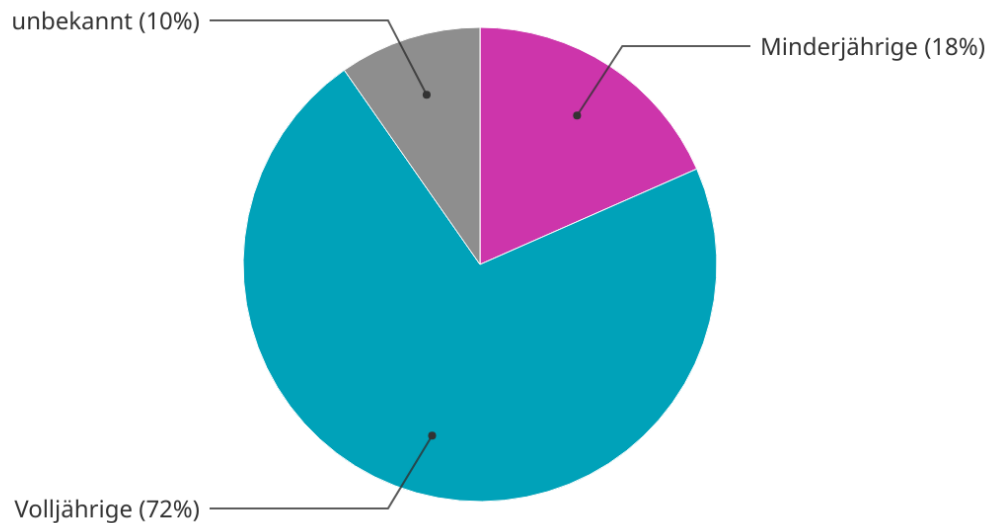


Datenstand: 21.05.2025
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

gr-d-19.05.01.02-je
© BFS 2025

Opferberatung nach Alter

Opferberatungen nach Alter zum Zeitpunkt der Beratung, 2024



Datenstand: 21.05.2025
Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

gr-d-19.05.01.03-je
© BFS 2025

Anspruch auf Opferhilfe



Opferhilfegesetz (OHG): Bundesgesetz, Vollzug durch Kantone

Wer ist Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes?

Personen, die durch eine **Straftat** in ihrer *körperlichen, psychischen* oder *sexuellen* Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind

Wer hat Anspruch auf Unterstützung?

- Opfer
- Angehörige
- Fachpersonen (Beratung)

Beispiele für Straftaten gemäss OHG

Sexuelle Gewalt

- Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Sexuelle Nötigung
- Vergewaltigung
- Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

Häusliche Gewalt

- Gewalt in Familien- und Partnerschaften, auch in ehemaligen Beziehungen und ohne gemeinsamen Haushalt, z. B.:
 - Drohungen
 - Tötlichkeiten
 - Einfache Körperverletzung

Fahrlässige Körperverletzung

- Arbeitsunfälle
- Strassenverkehrsunfälle
- Hundebisse
- Medizinische Haftpflichtfälle

Weitere Straftaten

- Drohung
- Erpressung
- Körperverletzung
- Tötung
- Raub

- Nicht unter das Opferhilfegesetz fallen Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Betrug (dazu gehören auch Romance Scams)

Leistungen der Opferhilfe

- Beratung
- Finanzielle Hilfe
 - Soforthilfe
 - längerfristige Hilfe
 - Entschädigung
 - Genugtuung
- Schutz und Rechte im Strafverfahren
- Begleitung im Strafverfahren





Anspruch nach Tatort

Straftat in der Schweiz

Anspruch auf

- ✓ Beratung
- ✓ finanzielle Soforthilfe und längerfristige Hilfe
- ✓ Genugtuung / Entschädigung

Art. 3 & 17 OHG

Straftat im Ausland

Voraussetzung: Wohnsitz zum Zeitpunkt der Straftat und der Gesuchstellung in der Schweiz

Anspruch auf

- ✓ Beratung
- ✓ finanzielle Soforthilfe und längerfristige Hilfe
- ✗ Genugtuung / Entschädigung



Rechte des Opfers im Strafverfahren

- Opfer und Angehörige haben bestimmte Rechte bei Information, Schutz und Beteiligung
- Opfer von Sexualdelikten und Kinder haben besondere Schutzrechte



Wichtig zu wissen

- Es muss keine Strafanzeige gemacht werden, um Opferhilfe zu erhalten.
- Das Opfer hat jederzeit Kontrolle darüber, was gemacht wird.
- Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und kann sogar anonym erfolgen.





Opferhilfe

Zürich



Wer macht was im Kanton Zürich?

Opferhilfe Zürich

Anerkannte Opferberatungsstellen

- Beratung
- finanzielle Soforthilfe bis CHF 1'000



Schutzunterkünfte

- Schutz
- Beratung



Kantonale Opferhilfestelle (KOH)

- beaufsichtigt und finanziert die Opferberatungsstellen
- beurteilt Gesuche um finanzielle Hilfe
- evaluiert das Opferhilfeangebot und passt es an
- informiert umfassend über das Thema Opferhilfe und wirkt in Gremien mit





Wer macht im Kanton Zürich was?

Weitere Angebote

Zentrale Telefonnummer 24/7 erreichbar

- Krisenintervention, Basisberatung und Intake für Opferberatungsstellen (richtet sich nicht an Fachpersonen)
- Ab 1. November 2025 im Kanton Zürich: [044 455 21 42](tel:0444552142)
- Ab 1. Mai 2026 national: [142](tel:142)



Aufsuchender Dienst Forensic Nurses

- Spurensicherung ausserhalb des Strafverfahrens (bei häuslicher und sexualisierter Gewalt)
- 24/7 erreichbar unter: [0800 09 09 09](tel:0800090909)

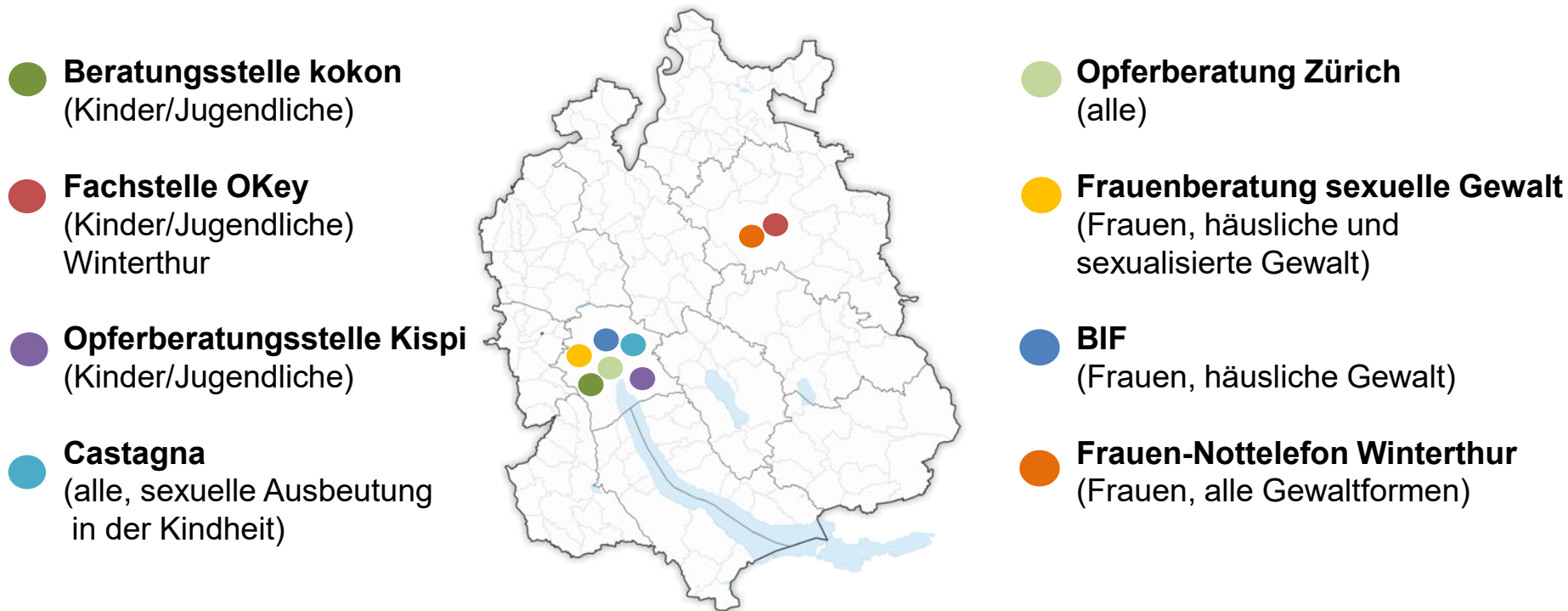


Schutzunterkünfte für Jugendliche

- Krisenintervention Wohngruppe OKey (Winterthur)
- Schlupfhuus (Stadt Zürich)
- Mädchenhaus (Stadt Zürich)



Opferberatungsstellen im Kanton Zürich





Schutzunterkünfte im Kanton Zürich

Opferhilfe Zürich

Frauenhaus Zürich Violetta
(Frauen)

**Frauenhaus und Beratungs-
stelle Zürcher Oberland**
(Frauen)

Frauenhaus Winterthur
(Frauen)

**FIZ Opferschutzprogramm
Menschenhandel**
(Opfer von Menschenhandel)



Weitere Angebote

Schlupfhuus Zürich
(Jugendliche)

Krisenwohngruppe Winterthur
(Für Kinder und Jugendliche)

Mädchenhaus Zürich
(Für Mädchen und junge
Frauen)

Beispiele Beratungsinhalte



Psychosoziale Beratung

- Einordnung der Gewalterfahrung
- Aufzeigen von Möglichkeiten
- Umgang mit Angst
- Schutz
- Psychoedukation
- Umgang mit Opfern
- Weitere soziale Probleme
- Vermittlung von Psychotherapie



Juristische Beratung

- Aufzeigen von Rechten
- Anzeigeberatung
- Informationen zum Strafverfahren
- Verlängerung von Gewaltschutzmassnahmen
- Vermittlung von Anwältin/Anwalt



Beratung zu finanziellen Belangen

- Versicherungsansprüchen
- Unterstützung beim Gesuch um finanzielle Leistungen (über CHF 1'000)



Wann und wofür erbringt die Opferhilfe finanzielle Leistungen?

- Zusammenhang zwischen Schaden und Straftat
- Subsidiär: Nur wenn die Täterschaft oder andere Dritte nicht leisten (müssen)
- Keine Übernahme von Sach- oder Vermögensschaden
- Teilweise von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig



Finanzielle Hilfeleistungen

Finanzierung von Hilfeleistungen Dritter (Soforthilfe und längerfristige Hilfe)

- Therapiekosten
- Anwaltskosten
- Medizinische Kosten
- Kosten für Spurensicherung durch Aufsuchender Dienst Forensic Nurses
- Kosten für Aufenthalte in Notunterkünften
- Kosten Haushaltshilfe

Entschädigung

- Erwerbsausfall
- Bestattungskosten
- Versorgungsschaden
- **kein** Sachschaden

max. 130'000 CHF

Genugtuung

- Solidaritätsbeitrag als Zeichen der Anerkennung der schweren psychischen Beeinträchtigung nach Straftat

- entspricht **nicht dem Betrag**, den die **Täterschaft** zahlen müsste
- wird **unabhängig** vom **Strafurteil** bemessen

max. 76'000 CHF für Opfer
max. 38'000 CHF für Angehörige

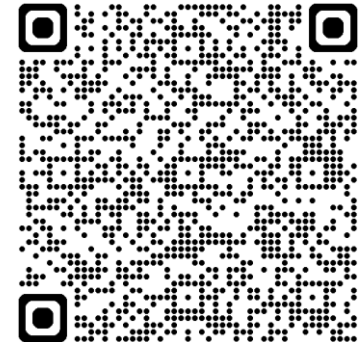
Anforderungen an Nachweis der Opfereigenschaft





Finanzierung von Aufenthalten in Schutzunterkünften

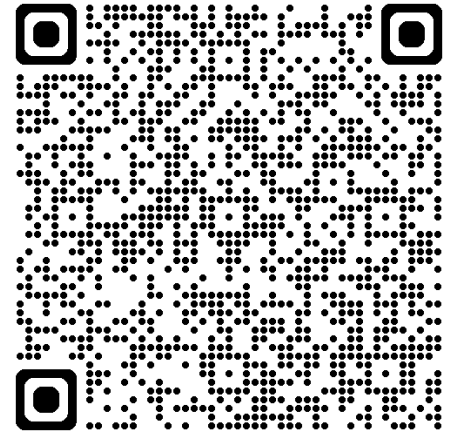
- Krisenintervention zum Schutz und zur Stabilisierung: 35 Tage im Rahmen der Soforthilfe
- Darüber hinaus nur wenn weiterhin Schutz oder Stabilisierung notwendig
- Für Anschlusslösung ist Sozialhilfe zuständig
- Übernahme von Kosten, die direkte Folge der Straftat sind:
 - keine Kosten im Zusammenhang mit Trennung
 - keine allgemeinen Lebenshaltungskosten



Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Opferhilfe vgl. Grundlagenpapier der SKOS und der SODK:
[Microsoft Word - 2018.09.18 Grundlagenpapier SVK-OHG SKOS Opferhilfe und Sozialhilfe.docx](#)

Istanbul-Konvention

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Am 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft getreten
- Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung 2022-2026
- Kanton Zürich: Regierungsratsbeschlüsse von 2021 und [2024](#) mit einer Reihe von Massnahmen





Massnahmen der Opferhilfe Zürich I

- Zugänglichkeit der Opferhilfe verbessern
- Opferhilfe bekannter machen
- Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen aus anderen Versorgungsbereichen
- Angebot bedarfsgerechter ausgestalten (Männer, Menschen mit Behinderungen etc.)





Informationen in Leichter Sprache



Elektronische Broschüre (ab Mai 2026 auch gedruckt) und Webseite in Leichter Sprache



[Hilfe für Opfer von Gewalt | Kanton Zürich](#)

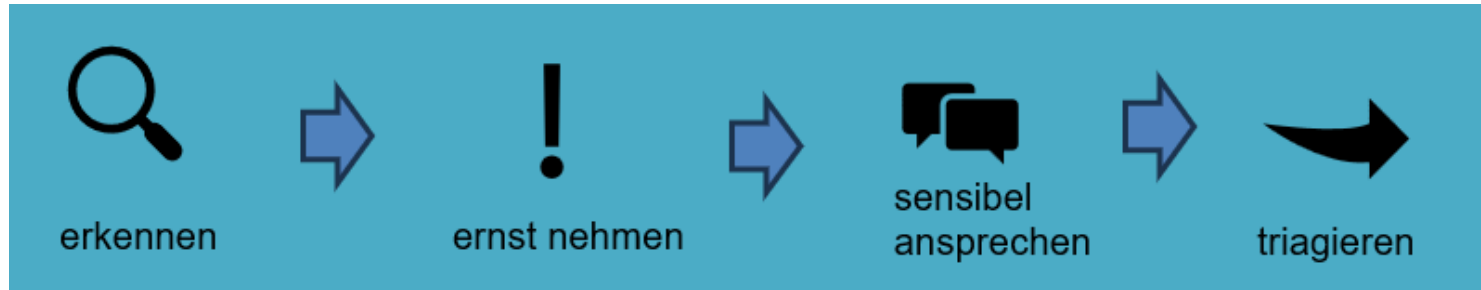


Massnahmen der Opferhilfe Zürich II

- Angebot an Anschlusslösungen nach Aufenthalt in Schutzunterkünften überprüfen und falls nötig anpassen/erweitern
- Begleitung von Opfern im Strafverfahren verbessern
- Zentrale Telefonnummer für Gewaltopfer 24/7



Sozialhilfebehörden als zentrale Gatekeeper für die Opferhilfe





Tipps zum Ansprechen von Gewalt I

- geeignetes Setting wählen (nicht in Anwesenheit der Tatperson)
- behutsam ansprechen und nicht überrumpeln
- Bereitschaft zuzuhören signalisieren
- nicht das Gefühl geben, die gewaltbetroffene Person sei selber schuld
- Gewalt klar verurteilen und Verantwortung der Tatperson zuschreiben
- auf Hilfs- und Schutzangebote hinweisen
- anbieten, bei der Kontaktaufnahme zu unterstützen (z. B. gemeinsamer Anruf beim zentralen Telefondienst)





Tipps zum Ansprechen von Gewalt II

- nicht persönlich nehmen, wenn gewaltbetroffene Person abblockt
- Person im Falle einer Rückkehr zur Tatperson nicht aufgeben (es braucht meist mehrere Anläufe, um eine Gewaltbeziehung zu verlassen)
- sich eigener Grenzen bewusst sein (es braucht meist die Hilfe von spezialisierten Fachpersonen, um eine Gewaltbeziehung zu überwinden)
- sich selbst an eine Opferberatungsstelle wenden (Vorgehensberatung)





Wichtige Links zum Opferhilfe-Angebot

- Opferberatungsstellen im Kanton Zürich: [Opferberatung | Kanton Zürich](#)
- Schutzunterkünfte im Kanton Zürich: [Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt | Kanton Zürich](#)
- Aufsuchender Dienst Forensic Nurses: [Opferbetreuung durch Forensic Nurses | Kanton Zürich](#)
- Kontakt für die Bestellung der gedruckten Informationsbroschüre in Standardsprache: kantonale.opferhilfestelle@ji.zh.ch





Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Kantonale Opferhilfestelle

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Engagement!**